

SATZUNG DER TURN- UND FECHTERSCHAFT "GERMANIA" SOLINGEN

§ 1 Die im Jahre 1929 in Solingen gegründete Turn-und Fechterschaft trägt den Namen "TURN- UND FECHTERSCHAFT "GERMANIA" SOLINGEN".

Sie hat ihren Sitz in Solingen

Die Vereinsfarben sind grün und rot.

§ 2 Zweck und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Training, Turniere und Meisterschaften.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer Mitglied werden will, legt einen von ihm unterschriebenen Aufnahmeantrag vor. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird.

(3) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

§ 4 Ehrungen

(1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

(2) Wer austreten will, erklärt dies schriftlich dem Vorstand. Der Austritt ist nur am Ende des laufenden Kalenderhalbjahres möglich. Die Mindestmitgliedsdauer muss erfüllt sein. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste ist erst einen Monat vor Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung, die fällig gewordene Schuld zu bezahlen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied auszuschließen, wenn es das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, gegen die Satzung oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder sich unehrenhaft verhält, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Gegen diesen Beschluss kann schriftlich Berufung innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig beschließt.

BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 Beiträge

(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitglieder, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(3) Bei Mitgliedern, die zur Bundeswehr oder zum Zivildienst eingezogen sind, ruht die Beitragspflicht während dieser Zeit.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten des Vereinsvermögen ist Volljährigkeit erforderlich.

(2) Mitglieder ab 14 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.

(3) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist vorher dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

(5) Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Haftung

(1) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

(2) Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds entstehen, haftet das Mitglied selbst.

DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres - Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr - wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung allen über 16 Jahre alten Mitgliedern bekannt zu geben. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, deshalb sind sie spätestens 4 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder 3/4 der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand des Vereins verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens beim Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Diese Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, das sind der Vereinsvorsitzende, der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter und der Kassenwart, sowie dem erweiterten Vorstand, das sind der Fechtwart, der Waffenwart, der Pressewart, der Jugendwart, der Protokollführer und bei Bedarf einem Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Der Vorstand tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Seine Entscheidungen werden mit Mehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Der Jugendausschuss des Vereins erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(3) Dem Jugendausschuss gehören mindestens zwei Jugendliche im Alter von 16 - 21 Jahre (in Ausnahmefällen auch älter), jeder Abteilung, in der Jugendliche Mitglied sind, an. Sie wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Jugendausschuss erfüllt die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendpflege.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsausschuss des Vereins angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 (in Worten dreiviertel) der für den Beschluss abzugebenden Stimmen.

§ 15 Genehmigung der Satzung

(1) Nach der Genehmigung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Solingen, 11. Januar 2008

gez.

Annerose Schwarz

Bernd Kreuder

Alfred Adams

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Kassenwart